

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten umfassen:

- 1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchzuführen, hinsichtlich Ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichs-spezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben.**

Rechtsgrundlage: Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO

Dies umfasst insbesondere:

- 1.1 Unterrichtung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten der Organisation über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen.
- 1.2 Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u. a.
 - bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen
 - bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen
 - bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung
 - hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art 13 ff DSGVO
 - hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO)
- 1.3 Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten
- 1.4 Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-Verantwortlichen
- 1.5 Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten
- 1.6 Beratung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes der Organisation zu Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben.

2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung, der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen.

Rechtsgrundlage: Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO

Dies umfasst insbesondere:

- 2.1 Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Organisationsinternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Dienstanweisung)
- 2.2 Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten
- 2.3 Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit, in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten
- 2.4 Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung
 - bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen
 - bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsbearbeitung
- 2.5 Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten
- 2.6 Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder Eigeninitiative
- 2.7 Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen

3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO

Rechtsgrundlage: Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO

- 3.1 Beratung des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-Folgenabschätzungen
- 3.2 Organisatorische Beteiligung an und Stellungnahmen zu Datenschutz-Folgenabschätzungen auf Anfrage des Verantwortlichen
- 3.3 Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 35 Abs. 7 DSGVO)

4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Rechtsgrundlage: Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO

5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen

Rechtsgrundlage: Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO

6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen

Rechtsgrundlage: Art. 38 Abs. 4 DSGVO

- 6.1 Beratung betroffener Personen – auf Anfrage
- 6.2 Weiterleitung von Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn

7. Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden

Rechtsgrundlage: Art. 12 BayDSG

- 8. Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Video-überwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen**

Rechtsgrundlage: Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E

- 9. Erstellung von Berichten und Meldungen an die Organisationsleitung**

Rechtsgrundlage: Art. 38 Abs. 3 DSGVO

- 9.1 Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt
- 9.2 Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Organisation an die Organisationsleitung, zu den in der Dienstanweisung Datenschutz festgelegten Terminen

- 10. Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz**

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift